

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 11

Artikel: Subventionen stehen zur Diskussion

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Subventionen stehen zur Diskussion

An der kürzlich in Aarau stattgefundenen Delegiertenversammlung von «Pro Infirmis» wurden in drei Referaten Fragen um Subventionsmöglichkeiten und die Notwendigkeit vermehrter Subventionen erörtert. Ueber «Die Notwendigkeit erhöhter Bundessubventionen» sprach Dir. Dr. Baumgartner, Neuhof/Birr. Zu Beginn seiner Ausführungen wies er auf die Umwälzungen hin, die sich in neuerer Zeit im Anstaltswesen ergeben haben, und die zum Teil von den Aussetzungen herrührten, die an den Anstalten gemacht wurden. Waren sie auch nicht immer unbegründet, so musste man doch einsehen, dass man ohne Geld machtlos ist. So scheitert auch die Erfüllung von Wünschen im Jugendstrafrecht an fehlenden Mitteln. Dazu kommen noch die wachsende Teuerung und die Erhöhung der Löhne. Wohl wurden die Pflegegelder erhöht, aber nur in ungenügendem Masse. Dankbar darf anerkannt werden, dass die meisten Kantone bei Sanierungen mitwirkten. Wo sich aber die Kantonsbeiträge nach der Zahl der kantonseigenen Zöglinge richten, konnte die zunehmende Teuerung nicht ausgeglichen werden. Da aber immer mehr, besonders seit Inkrafttreten des Jugendstrafrechts, die Freizügigkeit bei den Versorgern in Erscheinung tritt, und Spezialanstalten für Gebrechliche in den wenigsten Fällen im eigenen Kanton vorhanden sind, drängen sich auf dem Gebiet der geschlossenen Fürsorge regionale und schweizerische Lösungen auf.

Da die Beiträge der Kantone durch die Teuerung schon wieder überholt sind, muss an den Bund das Begehren gestellt werden, seine Beiträge bedeutend zu erhöhen. Der Referent sieht vier wesentliche Aufgaben:

1. Die Früherfassung und Behandlung der Infirmen. Die Arbeit hat hier bei den Müttern und der Sanierung der Familien zu beginnen;

2. Da sich in den Anstalten für Schwererziehbare die Tendenz der verkürzten Einweisungszeit bemerkbar macht, werden sie mehr zu Spezialanstalten für Heilerziehung und benötigen dadurch vermehrtes Personal und Aufwendungen.

3. Es sollte für die umfassende Aufgabe besser ausgebildetes Personal, dem auch die Möglichkeit der Weiterbildung geboten wird, eingestellt werden können, das den Anforderungen entsprechend honoriert wird.

4. Müssen die Gebäude und Einrichtungen den neuen Aufgaben angepasst werden.

Im Jugendstrafgesetz sind allerdings Beiträge für Anstaltsbauten und den Betrieb vorgesehen. Sie richten sich nach dem Prozentsatz der gerichtlich eingewiesenen Zöglinge. Es wäre zu wünschen, dass bei der Berechnung der Unterschied zwischen gerichtlicher und administrativer Einweisung aufgehoben wird, da eine klare Grenzziehung nicht möglich ist, und dass die Einsparungsquote von 40 % des Bundes fallengelassen wird.

Je mehr private Werke interkantonalen Charakter erhalten und von Staat und Öffentlichkeit

in Anspruch genommen werden, umso mehr müssen sie von weitesten Kreisen getragen werden, zu denen auch der Bund gehört. Eine Bundessubvention von einer Million wäre nicht übersetzt.

Von einer andern Warte aus beleuchtete Dr. Kull das Problem in seinem Referat «Die Möglichkeiten des Bundes auf dem Gebiet der Gebrechlichenhilfe». Der Redner sieht ausser den Subventionen noch andere Möglichkeiten, die noch nicht voll ausgeschöpft sind:

1. der Bund als Arbeitgeber
2. der Bund als Auftraggeber.

Im Hinblick auf den grossen Personalbestand von 90 000 Arbeitskräften sollte es möglich sein, auch Infirmen zu beschäftigen. Ferner beträgt das jährliche Auftragsvolumen des Bundes ca. 500 Millionen Franken. Es bestände auch da die Möglichkeit, bei der Vergebung von Aufträgen an die Infirmen zu denken, z. B. durch Bevorzugung von Firmen, die Gebrechliche beschäftigen.

Aus den vielen Anregungen, die der Referent gab, die aber zur Hauptsache die offene Fürsorge betreffen, möchten wir noch erwähnen die Zitierung der Art. 331—334 ZGB über die Hausgemeinschaft und Hausgewalt, indem der Referent die Meinung vertritt, es könnte dort für die Anstalten mehr als bisher herausgeholt werden. Ferner führt er an, dass im Strafrecht Bundessubventionen vorgesehen sind zugunsten von Anstalten, Beiträge an Baukosten und auch für die Betriebsführung, was vielen Anstalten noch zu wenig bekannt ist (wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Referat von Dr. V. Kurt an der Tagung des VSA in Weggis am 10. Mai 1948).

Zur finanziellen Seite des Problems übergehend, hebt der Referent hervor, dass der Bund nur tätig sein kann auf Gebieten, in denen er durch die Verfassung die Kompetenz besitzt. Subventionen sollen in Zukunft nur noch dort gewährt werden, wo ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss vorhanden ist. Die Subvention an «Pro Infirmis» beruhte bisher auf einem Budgetbeschluss. Es sollte ein Gesetz geschaffen werden, in dem «Pro Infirmis» ein Bestandteil wäre.

Der Redner glaubt nicht, dass das Begehren einer Bundessubvention mit dem zunehmenden interkantonalen Charakter der Anstalten begründet werden kann. Es muss der Nachweis geleistet werden, dass weitere kantonale Hilfe ausgeschlossen ist, und dies scheint nicht der Fall zu sein. Es sollte versucht werden, den Weg des Konkordats in Erwägung zu ziehen. Die Armendirektorenkonferenz befasst sich mit diesen Fragen. Bei Bundessubventionen stellt sich immer die Frage der Dekkung.

Als drittes Referat begründete Dir. Frei die Frage «Warum fordern die Anstalten Bundeshilfe?» Das Niveau der Ausbildung in bezug auf Schulwesen und Berufsbildung hat sich in den letzten Jahrzehnten gehoben, die Heime

aber sind zurückgeblieben. Obschon auch in ihnen eine bessere Ausbildung verlangt wird, stehen statt mehr, weniger Mittel zur Verfügung. Wohl wurde das Kostgeld erhöht, Fr. 3.— werden aber schon als zu hoch taxiert. Von vielen Kantonen konnten für das Schulwesen Unterstützungen erhältlich gemacht werden, aber für die Fachausbildung besteht noch eine Lücke, und für diesen Zweck wäre vor allem die Hilfe des Bundes nötig. Schliesslich kann es der Schweiz nicht gleichgültig sein, wenn sie als Ausbildungszentrum Verhältnisse in den Anstalten aufweist, die den Anforderungen nicht genügen. Dringend wäre es zu wünschen, dass

auch unsere Heime als Muster für andere Länder dienen könnten.

Der Referent bittet «Pro Infirmis», an die Erziehungsdirektionen zu gelangen, um zu erwirken, dass bei Gewährung von Beiträgen die Kantonszugehörigkeit nicht zu stark in Betracht gezogen werde. Die Plazierung eines Zöglings in einiger Entfernung vom Elternhaus ist häufig von Vorteil. Dass die Kantone den Alkoholzehntel für Anstalten verwenden, wird vielerorts nicht als günstig erachtet, da er andern Zwecken dienen muss, dagegen sollte der Bund aus diesem Fonds etwas den Infirmen zuwenden.

r.

Fortbildungskurs des Hilfsverbandes für Schwererziehbare

9.—11. November 1948 im Kantonsratssaal Solothurn

Kursleiter: Dir. Max Zeltner, Albisbrunn. Thema: Erziehungsalltag.

Unter der anfeuernden und lebendigen Führung des Präsidenten, Hw. Dir. Frei, Lütisburg, bot der Kurs viel Anregung und wertvolle Hinweise zur Verwirklichung im Alltag. Besonders fruchtbar erwies sich die Aufteilung der Referate in Kurzreferate, so dass eine Fülle verschiedener Aspekte ein vielfältiges Bild ergab, das sich gleich einem Mosaik harmonisch aus manchem Einzelteil zusammenfügte. Städtische wie ländliche Verhältnisse wurden in gleicher Weise berücksichtigt, Erzieherisches und Bauliches erörtert, Fragen des Umgangs mit den Zöglingen, den Angestellten, Eltern und Behörden besprochen, so dass sicher jeder Kursteilnehmer reiche Ernte an Ideen halten konnte. Wir werden auf einzelne Referate noch eingehend zurückkommen und begnügen uns heute mit einem zusammenfassenden Bericht.

Grosse Anforderungen an den Erzieher stellt die «Gemeinschaftserziehung von Knaben und Mädchen», über die Schwester Marie Grosshans, Jugendheim Zürich, referierte. Was in der Familie eine Selbstverständlichkeit ist, kann im Heim eine Quelle von Schwierigkeiten sein, sobald Kinder aus verschiedenen Verhältnissen, aus zerrütteten Familien, aus geschiedenen Ehen usw. unter dem gleichen Dach miteinander wohnen müssen. Und doch will ja auch das Heim nichts anderes, als das Kind auf die Gemeinschaft im Leben vorbereiten und deshalb eine Atmosphäre schaffen, die so weitgehend als möglich einer Familié gleicht. Wie schwer es dem schwererziehbaren Kind wird, dem nicht selten normale Bindungen an Menschen und Dinge fehlen, mit seiner Umgebung in ein richtiges Verhältnis zu kommen, zeigte einem wieder einmal deutlich das Referat von Vorsteher Fausch, Pestalozzistiftung Schlieren, «Vom Umgang und den Beziehungen des schwererziehbaren Kindes mit und zu den Dingen». Ein Problem, das immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gibt, behandelten die Ausführungen von Dir. Frantz, Knutwil, «Akute

Heimfragen/Taschengeld». Mit Frl. D. Felchlin, Seraphisches Liebeswerk, Solothurn, durfte man einen Blick über die Grenzen tun in ihrem Bericht über das belgische staatliche Erziehungsheim für delinquente Jugendliche.

Im spätern Nachmittag fand die Hauptversammlung des Hilfsverbandes statt. Siehe untenstehenden Bericht.

Grossem Interesse begegnete der Abendvortrag von H. Widmer, Langhalde Abtwil, «Unsere Verantwortung als Erzieher heute». Seine Worte waren eine eindringliche Mahnung, sich der veränderten Verhältnisse bewusst zu sein, denn diese haben nicht nur für den Erzieher vermehrte Bürde gebracht, sondern auch die Öffentlichkeit veranlasst, an den Erzieher grössere Anforderungen zu stellen (ob sie immer berechtigt sind und ob wirklich das Interesse des Zöglings dabei im Vordergrund steht, bleibe dahin gestellt).

Der zweite Kurstag begann mit einem Referat von Vorsteher Danuser, Rätterschen, «Durchgangsheim oder Erziehungsheim». Je länger je mehr macht sich die Tendenz bemerkbar, einen notwendigen Aufenthalt in einem Erziehungsheim vorzeitig abubrechen. Schwäche der Eltern, Uneinsichtigkeit der Versorger, mangelnder Weitblick wirken sich ungünstig aus. Wie grossen Einfluss das Verhältnis zu den Mitarbeitern auf die ganze Heimatmosphäre hat, wurde einem bewusst durch die Ausführungen von a. Hausmutter Frau Leu, Basel, «Unsere Mitarbeiter im Erziehungsheim». «Pädagogische Forderung und psychologische Notwendigkeit» lautete das Thema des überaus fesselnden Vortrages von Dir. Müller, Erlenhof, Reinach. Wir freuen uns, in der Dezember-Nummer des Fachblattes dieses Referat abdrucken zu können.

«Ehrfurcht vor dem Zögling», eine nicht immer einfache Forderung, wenn er uns ärgert, trotzig, verstockt, unzugänglich, debil oder imbezill ist, und doch ist es die Grundlage erfolg-